



Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen,
40190 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail
referat614@mwike.nrw.de
referat734@mwike.nrw.de

Landesbüro der
Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

Telefon 0208 880 59-0
Fax 0208 880 59-29
info@lb-naturschutz-nrw.de
www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo-Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo-Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Datum: 17.08.2026

Ihr Schreiben vom
22.07.2026

Ihr Zeichen
01.01.06.02

Unser Zeichen
SV 61-07.26 LEG

Auskunft erteilt
Martin Stenzel
Sibille Müller

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfs- gesetzes in Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Windenergieflächenbedarfs- gesetz NRW-WindBG)

Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU, NABU NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Windenergieflächenbedarfsgesetz NRW-WindBG) und nehmen wie folgt Stellung.

1. Zielsetzung des Gesetzentwurfes

Die Naturschutzverbände in NRW unterstützen grundsätzlich die Zielsetzung des vorgelegten Entwurfs des NRW-WindBG, das bestehende Risiko für den Fortbestand der Gültigkeit von Regionalplänen durch Klagen gegen Regionalpläne zu begrenzen. Es gilt die durch die Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele in fünf Planungsregionen von NRW bewirkte Entprivilegierung zu erhalten, um einen planerisch ungesteuerten Bau von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der regionalplanerisch oder durch kommunale Positivplanungen festgelegten Windenergiebereiche (WEB) zu verhindern. Ein Zubau von WEA außerhalb der Windenergiebereiche würde die durch die Windenergieanlagen verursachten Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere dem Artenschutz, erheblich verschärfen.

Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die in NRW im LEP und den Regionalplänen erfolgte Umsetzung der nach dem WindBG auszuweisenden 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie von Beginn an unter verfehlten Zielsetzungen und defizitären Planungsgrundlagen, insbesondere für den Artenschutz, litt. Die für NRW erfolgte Vorgabe, die Umsetzung der Flächenziele in den Regionalplänen bereits bis Ende 2025 abzuschließen (vgl. Grundsatz 10.2-5 i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW) anstatt die sich aus den gestaffelten bundesrechtlichen WindBG-Fristen 2027/2032 ergebenden zeitlichen Spielräume zu



nutzen, um die für die Erarbeitung der Regionalpläne erforderlichen Planungsgrundlagen/Daten, insbesondere zur Prüfung der Auswirkungen auf windkraftsensible Arten, sorgfältig und umfassend zu ermitteln und dabei vorliegende Datensätze zu aktualisieren und zu vervollständigen, führte zu regionalplanerischen WEB-Festlegungen, die in (zu) vielen Fällen mit den Naturschutzbelangen nicht zu vereinbaren sind. Es bestand im Planungsprozess zur Erarbeitung der Regionalpläne insbesondere keine ausreichende Zeit, die unvollständigen, tlw. veralteten Daten des LANUK zum Artenschutz durch ergänzende Datenrecherchen und Datenauswertungen zu vervollständigen.¹ Diese Umsetzungsdefizite haben letztlich dazu geführt, dass der von den Naturschutzverbänden geforderte naturverträgliche Ausbau der Windenergie für viele Bereiche in NRW nicht erfolgt ist.

2. Zu den einzelnen Regelungen des geplanten NRW-WindBG

2.1. § 1 Ziel und Zweck des Gesetzes

Im § 1 wird unter Bezug zu den Vorgaben des WindBG der von NRW auszuweisende gestaffelte Flächenbeitragswert im Umfang von 1,1 % bis 31.12.2027 und im Umfang von 1,8% der Landesfläche bis zum 31.12.2032 gesetzlich benannt. Es wird auf den Zweck der räumlichen Steuerung und der Vermeidung einer generellen Privilegierung von WEA hingewiesen.

Es bestehen keine Bedenken. Die Naturschutzverbände haben sich seit jeher für eine möglichst weitgehende raumordnerische Steuerung der WEB ausgesprochen. Durch die Einführung von zeitlich gestaffelten Flächenbeitragswerten nach länderspezifischen Vorgaben des WindBG wird die unseres Erachtens verfehltete Vorgabe aus dem LEP NRW (vgl. Ziel 10.2-2, Grundsatz 10.2-5 LEP NRW) zum Erreichen des gesamten Flächenbeitragswertes für NRW bis Ende 2025 – wenn auch zu spät – korrigiert (s. auch unter 1. dieser Stellungnahme).

2.2 § 2 Festlegung von Teilflächenzielen

Im § 2 (1) erfolgt eine gesetzliche Festlegung der Teilflächenziele zu den im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bestimmten Stichtagen der Jahre 2027 und 2032 in Hektarvorgaben für die sechs Planungsregionen. Damit wird die bisher im LEP NRW erfolgte Festlegung von Teilflächenzielen für die einzelnen Planungsregionen in NRW für das Zieljahr 2032 um Ziele für das Zwischenzieljahr 2027 ergänzt. Nach Absatz 3 kann die Landesregierung dann das Erreichen des bis Ende des Jahres 2027 zu erreichenden Teilflächenziels für das gesamte Bundesland NRW feststellen. Dies soll dazu dienen, im Fall der nachträglichen Unterschreitung des Teilflächenziels für eine einzelne Planungsregion durch die Aufhebung einzelner regionalplanerischer Ausweisungen die Entprivilegierung von WEA außerhalb festgelegter WEB aufrechtzuerhalten.

Absatz 4 fordert die regionalen Planungsträger dazu auf, im Fall einer gerichtlich festgestellten Unwirksamkeit eines Regionalplans innerhalb der 1-Jahresfrist des § 4 Absatz 2 WindBG ihre Windenergieplanung zu überarbeiten.

¹ Vgl. Stellungnahme von BUND, LNU, NABU vom 28.07.2023 zur 2. Änd. des LEP NRW „Erneuerbare Energien“ (Stand 2.6.2023), Link: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/stellungnahme-zum-lep-entwurf-erneuerbare-energien.html>



Die nachträgliche gesetzliche Festlegung eines Zwischenziels im § 2 (1) soll zur Erleichterung eventueller Korrekturen der Regionalpläne bei gerichtlichen Beanstandungen beitragen. Da dieses der Erhaltung der durch das festgestellte Erreichen der Flächenziele bewirkten Entprivilegierung von WEA außerhalb der WEB dienen kann, wird der Regelung grundsätzlich zugestimmt. Dieses gilt auch für die in § 2 (3) eröffnete Möglichkeit der Feststellung des erreichten Teilflächenziels für ganz NRW durch das Land.

Zu der in § 2 (4) erfolgten Verpflichtung der regionalen Planungsträger innerhalb der im § 4 (2) WindBG genannten Frist von einem Jahr ab Rechtskraft einer Gerichtsentscheidung, durch die ein Plan für unwirksam erklärt wurde, ihre regionalen Teilflächenziele schnellstmöglich zu erreichen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Jahresfrist für eine Überarbeitung der WEB eines Regionalplans sehr ambitioniert ist. Die Landesplanung ist gefordert, für solche Planungsfälle aktualisierte und den rechtlichen Anforderungen genügenden Planungsgrundlagen zu erstellen und vorsorglich bereitzuhalten. Dieses gilt insbesondere für den Artenschutz. So erfolgt die Festlegung der WEB als Beschleunigungsgebiete sowie der Vorgaben in den Regionalplänen für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf Grundlage von durch das LANUK-Tool I generierten „Artenschutz-Fachbeiträgen“. Diese Vorgehensweise steht nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht im Einklang mit der RED III-Richtlinie der EU. Bei ggf. erforderlichen Überarbeitungen von Regionalplänen ist insbesondere eine Datengrundlage zur Ermittlung der als Beschleunigungsgebiete auszuschließenden sensiblen Bereiche, in denen die Errichtung und Nutzung von WEA voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen führen wird, zur Verfügung zu stellen, die den europarechtlichen Anforderungen genügt.²

2.2 § 3 Flächenüberhang und Übertragung

Nach § 3 können über die jeweiligen Teilflächenziele für die Jahre 2027 bzw. 2032 hinausgehende WEB-Flächenausweisungen durch Flächenüberhangsverträge auf andere Planungsregionen übertragen und dort angerechnet werden.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das vorgesehene Instrument der Übertragung von Flächenüberhängen aus anderen Planungsregionen (§ 3) ist bereits im LEP (Erläuterungen zu Ziel 10.2-2) enthalten. Die Überhänge der bisher festgestellten Flächenbeitragswerte sind gegenüber den jetzt erstmals für NRW gesetzlich festgelegten Zielen für das Zwischenzieljahr 2027 von solcher Größe, dass ggf. erforderliche Korrekturen von Regionalplänen aufgrund gerichtlicher Teilaufhebungen von Plänen ermöglicht werden können. Ob allerdings die Planungsträger tatsächlich Flächenübertragungen aus ihren Plänen zustimmen oder ihre Überhänge doch eher als Puffer für den Fall von gerichtlichen Teilaufhebungen ihres Planes zurückhalten, bleibt abzuwarten.

2.2 § 4 Anrechnung von Positivplanungen

Positivplanungen für die Nutzung der Windenergie auf der Ebene der Bauleitplanung können von den Trägern der Regionalplanung zur Sicherstellung der regionalen Teilflächenziele nachträglich angerechnet werden. Dieses erfolgt durch Positivplanungsanrechnungsverträge

² siehe hierzu im Detail: Mängelrüge von BUND, LNU, NABU vom 27.03.2026 zur 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher TA Hochsauerlandkreis, Kreis Soest; Mängelrüge vom 27.03.2026 zum Regionalplan Arnsberg, TA Märkischer Kreis, Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein; Mängelrüge vom 6.7.2026 zur 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf



(§ 4 (1)). Angerechnet werden können auch Positivplanungen aus anderen Planungsregionen (§ 4 (4)). Zu beachten sind die Vorgaben aus § 4 WindBG (u.a. nur anteilige Berechnung von „Rotor-innerhalb-Flächen“ und keine Anrechenbarkeit von Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten).

Es bestehen keine Bedenken. Kommunale WEB aus den Flächennutzungsplänen wurden in den regionalplanerisch dargestellten WEB bislang schon berücksichtigt, sofern sie den regionalplanerischen WEB-Kriterien entsprachen. Nach Inkrafttreten der Regionalpläne sind weitere Positivplanungen erfolgt, so dass Flächen zur Anrechnung zur Verfügung stehen dürften. Die Naturschutzverbände vermissen allerdings in der Gesetzesbegründung eine Angabe zu dem Flächenpotential der kommunalen Positivplanungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Stenzel